



Kurzinformation zum Antrag auf Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen

Studierende mit einer körperlichen, psychischen oder Sinnesbeeinträchtigung, die über eine Akuterkrankung hinausgehend/ länger als sechs Monate andauert, können einen Nachteilsausgleich für Studien- und Prüfungsleistungen beim jeweiligen Prüfungsamt des Fachbereichs beantragen. Sie sollten den formlosen Antrag so früh wie möglich – spätestens vier Wochen vor der Prüfung – einreichen. Eine Beantragung nach Antritt der Prüfung ist nicht möglich. Es gibt nicht „den einen Nachteilsausgleich“ und keine vorgefertigten Muster. In dem schriftlichen Antrag auf Nachteilsausgleich sollten Sie folgende Aspekte aufführen:

1: Mitteilung der Symptome

Zunächst beschreiben Sie die Symptome (d.h. die Anzeichen bzw. die Erscheinung) Ihrer Erkrankung und teilen mit, worin die Beeinträchtigung besteht.

2: Beschreibung der Auswirkungen in Bezug auf Studien- und Prüfungsleistungen

Anschließend ist es notwendig, dass Sie genau erläutern, inwiefern sich die in Schritt 1 beschriebenen Symptome auf Ihr Studium auswirken und welche Nachteile für Sie im Studium aufgrund der Beeinträchtigung entstehen.

3: Erläuterung angemessener Anpassungen

Im Folgenden formulieren Sie, welche konkreten Anpassungen für bestimmte Studien- und Prüfungssituationen angemessen sein können, um die Chancengleichheit herzustellen. Beispiele hierfür finden Sie in der „Broschüre zum Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen für Studierende mit Beeinträchtigung der FH Münster“ (abrufbar unter: <http://fhms.eu/beeintraechtigt>). Die beantragten Maßnahmen können sich auf mehrere Studien- und Prüfungsleistungen im Semester beziehen und sollten nach Möglichkeit sehr eindeutig formuliert werden (Beispiel: „Schreibzeitverlängerung in Höhe von XY Prozent“).

Fachärztliches Schreiben

Dem Antrag auf Nachteilsausgleich legen Sie ein differenziertes, fachärztliches Schreiben bei. Ein solches Schreiben enthält eine Beschreibung der aktuellen Situation und der medizinischen Symptome (ohne Nennung einer Diagnose). Zudem umfasst es Aussagen über die Dauer, Schwere und Auswirkungen in Bezug auf die Studien- und Prüfungsleistungen. Das fachärztliche Attest sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar darstellen, welche Einschränkungen sich auf das Studium auswirken. Es kann zudem Vorschläge für einen konkreten Nachteilsausgleich enthalten (nach Möglichkeit in quantifizierten Angaben). Weitere Nachweise (wie zum Beispiel ein Schwerbehindertenausweis) können Sie zusätzlich mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich einreichen.

Entscheidung über den Antrag auf Nachteilsausgleich und Datenschutz

Über die Genehmigung des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs. Zur Wahrung des Datenschutzes werden die Anträge im Prüfungsausschuss ohne personenbezogene Daten diskutiert. Alle Beteiligten sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Antwort auf den beantragten Nachteilsausgleich erfolgt in schriftlicher Form. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden.

Beratung zum Antrag auf Nachteilsausgleich

Bei Fragen oder Gesprächsbedarf berät die Zentrale Studienberatung (ZSB) der FH Münster Studierende zu Möglichkeiten und Grenzen des Nachteilsausgleichs. Ansprechpartnerinnen sind Alina Fuchs (Tel.: 0251 83-64157, alina.fuchs@fh-muenster.de; www.fhms.eu/kontakt-zsb) und Anna Meyring (Tel.: 0251 83-64154, anna.meyring@fh-muenster.de; www.fhms.eu/kontakt-zsb). Zusätzlich können Sie sich an die Vertrauenspersonen in den jeweiligen Fachbereichen wenden (Kontakte der Vertrauenspersonen: <http://fhms.eu/beeintraechtigt>).